

ARBEITS- UND LOHNRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Anwendung nachfolgender Bestimmungen einverstanden:

1. Der Auftragnehmer erklärt, dass er das Anbot für die in der Ausschreibung definierten ~ Arbeiten unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften erstellt hat und verpflichtet sich, bei der Durchführung des Auftrages diese Vorschriften einzuhalten.
2. Bestehen für den Betrieb des Auftragnehmers keine Instrumente kollektiver Rechtsgestaltung (siehe Aufzählung in Pkt. 3), so verpflichtet sich der Auftragnehmer, jene lohn- rechtlichen Bestimmungen, Regelungen über die Arbeitszeit und sonstige Arbeitsbedingungen einzuhalten, die für den einzelnen Arbeitnehmer nicht weniger günstig sind als die, die für Arbeitnehmer in gleichen oder verwandten Wirtschaftszweigen gelten, sofern die Arbeitsverhältnisse im wesentlichen gleichartig sind.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeitnehmer auf den/die jeweils anzuwendende/n Kollektivvertrag, Satzung, Mindestlohntarif, Heimarbeitsgesamtvertrag, Heimarbeitsstarif, Lehrlingsentschädigung hinzuweisen bzw. über die gemäß Punkt 2 geltenden Arbeitsbedingungen zu unterrichten, sofern nicht bereits auf Grund gesetzlicher Vorschriften die Auflage oder der Anschlag der arbeits- und lohnrechtlichen Bestimmungen erfolgt ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Wortlaut der Punkte 5 und 6 an einer für alle Arbeitnehmer zugänglichen Stelle aufzulegen.
- 4.1 Die Weitergabe von Teilen der Leistungen ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 4.2. Die Weitergabe von Teilleistungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Subunternehmer die für die Ausführung seines Teiles erforderliche Eignung besitzt und wenn sich der Subunternehmer verpflichtet hat, die unter Punkt 1 bis 3 sowie Punkt 9 angeführten Verpflichtungen im Rahmen des Subauftrages einzuhalten.
- 5.1. Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass, falls er mit der Auszahlung des Entgeltes an die bei der Ausführung des Auftrages beschäftigten Arbeitnehmer mehr als eine Woche in Verzug ist, die vergebende Stelle berechtigt ist, von den Zahlungen an den Auftragnehmer aus diesem Auftrag einen Betrag in der Höhe des rückständigen Entgeltes der Arbeitnehmer, soweit dieses vom Auftragnehmer unbestritten ist, auf deren Antrag zurückzuhalten und an die Arbeitnehmer auszuzahlen. Die vergebende Stelle wird sich vor der Auszahlung bemühen, das Einvernehmen mit dem Auftragnehmer über die Art und Weise der Auszahlung herzustellen.
- 5.2. Werden nicht ausbezahlte Entgeltforderungen der Arbeitnehmer vom Auftragnehmer bestritten, wird die vergebende Stelle die zuständigen Kollektivvertragspartner einladen, innerhalb einer Frist von drei Wochen einen gemeinsamen Vorschlag vorzulegen, ob bzw. bis zu welcher Höhe die umstrittenen Entgeltforderungen von der vergebenden Stelle zurückbehalten und an die Arbeitnehmer ausbezahlt werden sollten. Wird innerhalb dieser Frist kein gemeinsamer Vorschlag der zuständigen Kollektivvertragspartner vorgelegt, dann erfolgt keine Zurückbehaltung von bestrittenen Entgeltforderungen der Arbeitnehmer, es sei denn, dass beide Kollektivvertragspartner gemeinsam um Terminerstreckung ersuchen und einen gemeinsamen Vorschlag zu einem späteren Zeitpunkt vorlegen.

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Falle von Lohnrückständen im Sinne des Punktes 5, den betroffenen Arbeitnehmern auf ihren Antrag die genaue Bezeichnung und die Anschrift der vergebenden Stelle bekannt zu geben.
- 7.1. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung Angebote von Bewerbern ausgeschlossen werden, von denen der vergebenden Stelle bekannt ist oder bekannt wird, dass sie innerhalb der letzten drei Jahre die Vertragsbedingungen wie unter Punkt 1 oder 2 angegeben oder soziale Schutzgesetze erheblich verletzt haben.
- 7.2. Unter sozialen Schutzgesetzen sind die zum Schutze der Arbeitnehmer erlassenen Vorschriften zu verstehen, insbesondere die Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern, die Vorschriften über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, die Mutterschutzvorschriften sowie die Arbeitszeit- und Urlaubsvorschriften.
- 7.3. Der Auftragnehmer nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung auch Angebote von Bewerbern ausgeschlossen werden, die in den letzten 3 Jahren gegen das Gleichbehandlungsgesetz bzw. das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz erheblich verstoßen haben.
- 7.4. Verletzungen werden insbesondere dann als erheblich anzusehen sein, wenn wiederholte rechtskräftige Verurteilungen durch ein Strafgericht oder durch ein Arbeitsgericht bzw. rechtskräftige Bestrafungen durch eine Verwaltungsbehörde eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der in Punkt 7.1. sowie Punkt 7.3. angeführten Bestimmungen erkennen lassen.
- 7.5. Verletzungen der sozialen Schutzgesetze sind auch dann als erheblich anzusehen, wenn wohl keine wiederholte rechtskräftige Verurteilung oder Bestrafung vorliegt, jedoch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige, schwerwiegende Außerachtlassung sozialer Schutzgesetze bekannt wurde.
8. Der Auftragnehmer nimmt ferner zur Kenntnis, dass von der Zuschlagserteilung im allgemeinen auch Angebote von Bewerbern auszuschließen sind, die in den letzten drei Jahren Arbeiten an Zwischenunternehmer vergeben haben, von denen ihnen bekannt war, dass sie sich innerhalb dieses Zeitraumes Verletzungen arbeitsrechtlicher Bestimmungen im Sinne von Punkt 7 haben zu Schulden kommen lassen.
9. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass zum Nachweis seiner beruflichen Zuverlässigkeit vor der Zuschlagserteilung gemäß § 28b AuslBG eingeholt werden kann, aus der hervorgeht, dass eine wesentliche Verletzung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, die dem Auftragnehmer zuzurechnen ist, nicht vorliegt. Dies gilt auch für Subunternehmer im Falle einer teilweisen Weitergabe des Auftrages (siehe Pkt. 4.2.).

Datum, Rechtsgültige Unterfertigung